



HESSISCHER LANDTAG

08. 01. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 05.12.2025**Anerkennung von ukrainischen Fahrerlaubnissen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

Vorbemerkung Fragesteller:

Pflegebranche als auch Transport wie Logistik sind vom Fachkräftemangel in besonderer Weise betroffen. Es ist deshalb naheliegend, das Potenzial ausländischer Kräfte zu nutzen, die qualifiziert sind. Eine EU-Verordnung enthält Regelungen zur Anerkennung von Fahrerlaubnissen der Ukraine. Anscheinend gibt es Unklarheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Auslegung der EU-Verordnung.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Unklarheiten bei der Auslegung der Verordnung (EU) 2022/1280 sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Fahrerlaubnisbehörden wurden bereits im Juli 2022 über die Rechtslage, die seitdem unverändert ist, informiert. Nachfragen wurden umgehend beantwortet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Sind ihr Fälle bekannt, in denen Fahrerlaubnisbehörden gültige Fahrerlaubnisse, die von der Ukraine ausgestellt wurden, nicht anerkennen?

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Fahrerlaubnisbehörden gültige Fahrerlaubnisse, die von der Ukraine erteilt wurden, nicht anerkennen.

Frage 2 Ist nach Ansicht der Landesregierung die Verordnung EU 2022/1280 vom 18. Juli 2022 so zu verstehen, dass eine ukrainische Fahrerlaubnis als ausreichende Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gilt, obwohl diese normalerweise eine Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR-Staat voraussetzt?

Frage 3 Falls sie eine andere Auffassung als in Frage 2 dargestellt vertritt, welchen Sinn und Zweck hat dann die genannte unmittelbar geltende Verordnung, auch angesichts der Ausführungen in den Erwägungsgründen, die die Teilhabe an wirtschaftlichen Tätigkeiten nennt?

Frage 5 Plant die Landesregierung, im Kontext des Fachkräftemangels in Pflege und Logistik, Ausnahmen oder Beschleunigungsverfahren für ukrainische Fahrer in der Fahrgastbeförderung einzuführen?

Die Fragen 2, 3 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 5 FeV der Nachweis, dass der Bewerber eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat. Eine Fahrerlaubnis, die in der Ukraine erteilt wurde, erfüllt diese Voraussetzung nicht: Die Ukraine ist weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Auch in der Anlage 11 zur FeV ist die Ukraine nicht aufgeführt.

Eine Sonderregelung für Personen, denen Schutz gewährt wird, wurde zwischen Bund und Ländern schon im Jahr 2022 diskutiert, eine pauschale Ausnahme damals aber abgelehnt. Sinn und Zweck des § 48 Abs. 4 Nr. 5 FeV und der Zeitablauf seit Ausbruch des Ukrainekrieges gebieten es, die Frage heute anders zu beantworten. Die Landesregierung beabsichtigt daher, den Fahrerlaubnisbehörden zu empfehlen, abweichend von § 48 Abs. 4 Nr. 5 FeV Inhabern einer

ukrainischen Fahrerlaubnis der Klasse B, die dem Schutzstatus der Verordnung (EU) 2022/1280 unterliegen und seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu erteilen, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 FeV erfüllt sind.

Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Unklarheiten bei der Anerkennung ukrainischer FQN für Logistik- und Transportjobs zu beseitigen?

Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1280 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Inhabern ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise, denen nach Unions- oder nationalem Recht Schutz gewährt wird, EU-Fahrerqualifizierungsnachweise auszustellen. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Länder im Juli 2025 darüber in Kenntnis gesetzt, dass es entschieden habe, von der Option der Verordnung keinen Gebrauch zu machen. Fahrerqualifizierungsnachweise, die in der Ukraine ausgestellt wurden, finden in Deutschland keine Anerkennung. Unklarheiten bestehen nicht.

Wiesbaden, 23. Dezember 2025

Kaweh Mansoori